

Informationen für Kurzzeitpflegegäste - Leistungsentgelte



Leistungsentgelte täglich

Preistabelle Leistungsentgelte **Kurzzeitpflege Doppelzimmer** (gültig ab dem 01.04.2026)

Altenzentrum Rosenberg

Pflegegrad	Unterkunft	Verpflegung	Investitionen	Ausbildungs- umlage	Pflege	Entgelt pro Tag
1	23,05€	17,74€	10,00€	5,68 €	74,27€	130,74€
2	23,05€	17,74€	10,00€	5,68 €	95,22 €	151,69€
3	23,05€	17,74€	10,00€	5,68 €	112,11€	168,58€
4	23,05€	17,74€	10,00€	5,68 €	129,73€	186,20€
5	23,05€	17,74€	10,00€	5,68 €	137,65€	194,12€

Allgemeine Hinweise zur Preistabelle (Nutzen Sie auch die Beratungsangebote Ihrer Pflegekasse):

- Sofern Sie dem Pflegegrad 2,3,4 oder 5 zugeordnet sind, werden die Investitionskosten von der für Sie zuständigen Pflegewohngeldstelle (Kommune) für bis zu 56 Tage im Kalender übernommen.
- Im Rahmen des Gemeinsamen Jahresbetrages nach §42a in Höhe von 3.539,00 € pro Kalenderjahr können Leistungen der Kurzzeitpflege übernommen werden.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden Ihnen in Rechnung gestellt. Diese können in der Regel mit Ihren Ansprüchen nach §45b SGB XI („Entlastungsbetrag“) verrechnet werden.

Informationen für Kurzzeitpflegegäste - Leistungsentgelte



Leistungsentgelte täglich

Preistabelle Leistungsentgelte **Kurzzeitpflege Einzelzimmer** (gültig ab dem 01.04.2026)

Altenzentrum Rosenberg

Pflegegrad	Unterkunft	Verpflegung	Investitionen	Ausbildungs- umlage	Pflege	Entgelt pro Tag
1	23,05€	17,74€	11,12€	5,68 €	74,27€	131,86€
2	23,05€	17,74€	11,12€	5,68 €	95,22 €	152,81€
3	23,05€	17,74€	11,12€	5,68 €	112,11€	169,70€
4	23,05€	17,74€	11,12€	5,68 €	129,73€	187,32€
5	23,05€	17,74€	11,12€	5,68 €	137,65€	195,24€

Allgemeine Hinweise zur Preistabelle (Nutzen Sie auch die Beratungsangebote Ihrer Pflegekasse):

- Sofern Sie dem Pflegegrad 2,3,4 oder 5 zugeordnet sind, werden die Investitionskosten von der für Sie zuständigen Pflegewohngeldstelle (Kommune) für bis zu 56 Tage im Kalender.
- Im Rahmen des Gemeinsamen Jahresbetrages nach §42a in Höhe von 3.539,00 € pro Kalenderjahr können Leistungen der Kurzzeitpflege übernommen werden.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden Ihnen in Rechnung gestellt. Diese können in der Regel mit Ihren Ansprüchen nach §45b SGB XI („Entlastungsbetrag“) verrechnet werden.